



Amtsblatt

Nummer 8

vom 12. Juni 2009

Inhalt:

- Nr. 40** **Jahr des Priesters**
Nr. 41 **Priesterweihe**
Nr. 42 **Personalien – Priester**
Nr. 43 **Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2
Zentral-KODA-Ordnung**
Nr. 44 **Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 10 Abs. 3 in
Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d Zentral-KODA-Ordnung**
Nr. 45 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 11. Dezember 2008**
Nr. 46 **Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2010**
Nr. 47 **Essener Advents- und Weihnachtskalender**
Nr. 48 **Adressenänderung**
-

Nr. 40 Jahr des Priesters

Papst Benedikt XVI. wird am 19. Juni, dem Herz-Jesu-Fest und Weltgebetstag für die Heiligung der Priester, ein „Jahr des Priesters“ eröffnen. Aus diesem Anlass hat Kardinal Cláudio Hummes, der Präfekt der Kongregation für den Klerus, einen Brief an alle Priester geschrieben, der an die Priester des Bistums Görlitz weitergeleitet wurde.

Zum Jahr des Priesters werden seitens des Bistums Görlitz in Kürze weitere Mitteilungen erfolgen.

Nr. 41 Priesterweihe

Am Samstag, dem 30. Mai 2009, erteilte Bischof Dr. Konrad Zdarsa in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz Herrn **Diakon Markus Kurzweil** aus der Pfarrei St. Peter und Paul, Senftenberg, das Hl. Sakrament der Priesterweihe.

Nr. 42 Personalia – Priester

Entpflichtungen

Herr **Pfarrer Georg Leder**, Beeskow, wurde mit Schreiben vom 27.05.2009 mit Wirkung vom 30.06.2009 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrkuratie Hl. Geist, Beeskow, entpflichtet und mit Wirkung vom 01.07.2009 in den Ruhestand versetzt.

Herr **Kaplan Michael Noack** wurde mit Wirkung vom 31.07.2009 von seinem Amt als Kaplan der Pfarrei Hl. Kreuz, Görlitz, entpflichtet.

Ernennungen

Herr **Pfarrer Winfried Pohl** wurde unbeschadet seines Amtes als Pfarrer der Pfarrei Heiligstes Herz Jesu – Heilig Kreuz, Eisenhüttenstadt, mit Wirkung vom 01.07.2009 zum Pfarradministrator der Pfarrkuratie Hl. Geist, Beeskow, ernannt.

Herr **Kaplan Michael Noack** wurde mit Wirkung vom 01.08.2009 zum Kaplan der Pfarrei Heiligstes Herz Jesu – Hl. Kreuz, Eisenhüttenstadt, ernannt; sein Wohnsitz ist im Pfarrhaus der Pfarrkuratie Hl. Geist, Beeskow.

Herr **Neupriester Markus Kurzweil** wurde mit Wirkung vom 01.07.2009 zum Kaplan der Pfarrei Hl. Kreuz, Görlitz, ernannt. Seinen seelsorglichen Dienst beginnt er in der Zeit vom 01.07. bis 31.07. zur Aushilfe in Beeskow.

Nr. 43 Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Zentral-KODA-Ordnung

Einbeziehungsklauseln

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

Vorstehender Beschluss wird für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 20. April 2009

Az: 1255/2008

gez.: + Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

**Nr. 44 **Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 10
Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d
Zentral-KODA-Ordnung****

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, solange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch. Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

Vorstehender Beschluss wird für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 20. April 2009

Az: 1365/2008

gez.: + Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

**Nr. 45 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 11. Dezember 2008****

1. **Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten

(insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR für Mitarbeiter in Maßnahmen der Beschäftigung und/ oder Qualifizierung und in Arbeitsgelegenheiten nach § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR war zum 31. Dezember 2008 befristet.

Die genannte Vorschrift bestand in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2005. Damals wurden die bisherigen Regelungen des § 2b und § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR auf Empfehlung eines Ad-hoc-Ausschusses in einer Norm zusammengefasst. Es bestand Einigkeit zwischen beiden Seiten des Ad-hoc-Ausschusses, dass künftige Regelungen ebenfalls befristet werden sollten, um die weitere gesetzliche und tatsächliche Entwicklung zu beobachten.

Auch diese Vorgängerregelungen in § 2b bzw. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR waren ursprünglich jeweils befristet zum 1. Januar 1999 als Reaktion auf die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingeführt worden.

Nachdem die Regelung ausgelaufen war, wurde sie mit Beschluss vom 19. Juni 2008 rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

II. Wesentlicher Inhalt

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die gesetzliche und tatsächliche Entwicklung nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht aufgrund des

Fristablaufs entfallen zu lassen, wird die Verlängerung der Regelung um ein Jahr beschlossen.

Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch die Verlängerung des § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR weiterhin eine Rechtsgrundlage für Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

Konkret werden die Unterabsätze (aa) und (bb) bzgl. der Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung in Verbindung mit einer fachlichen und/oder sozialpädagogischen Anleitung bzw. für ausschließlich zusätzliche Aufgaben um ein Jahr verlängert.

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR in Unterabsatz (aa) bzgl. der Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung unter fachlicher und/oder sozialpädagogischer Anleitung wird ab 1. Januar 2009 ebenso wie die Maßnahmen in Unterabsatz (bb) auf ausschließlich zusätzliche Aufgaben beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass reguläre Dienstverhältnisse, auf die die AVR anzuwenden sind, durch solche Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden.

Die Regelung in Unterabsatz (cc) bzgl. der Arbeitsgelegenheiten wird entfristet, da sie sich nach Auffassung der Kommission in der Praxis bewährt hat.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände wie die des Anwendungsbereichs der AVR in § 3 des Allgemeinen Teils der AVR. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 11. November 2008 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 11. Dezember 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar mit der Inkraftsetzung durch die (Erz-)Bischöfe, ohne dass es einer Umsetzung durch die Regionalkommissionen bedarf.

2. Verlängerung Modellprojekt CBT Waldbröl

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. „Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004, vom 4. September 2006, vom 25. Oktober 2007 und vom 25. September 2008.**

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 1. Januar 2005 begann und bereits einmal um ein Jahr verlängert wurde, wird erneut verlängert und endet am 31. Dezember 2008. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

- 2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.**

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2004 der Durchführung eines Modellprojekts zur Erprobung der variablen Vergütung im CBT-Wohnhaus St. Michael, Waldbröl, für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 zugestimmt.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2006 hat die Kommission dieses Modellprojekt bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

Im Jahr 2007 wurde für die Einrichtung die Zustimmung der Kommission zur Fortsetzung des Modells für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2009 beantragt. Die Projektmodalitäten sollen wie im Jahre 2007 beibehalten werden. In der Dezembersitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission 2007 wurde dieser Verlängerungsantrag jedoch nicht mehr behandelt.

Die Einrichtung hat zwischenzeitlich das Modellprojekt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission fortgeführt. Um eine Rückabwicklung der variablen Vergütung für das Jahr 2008 zu vermeiden, bedarf es einer Genehmigung zur Verlängerung durch die Arbeitsrechtliche Kommission.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Kommission stimmt der Verlängerung des Modellprojekts nach Anlage 19 zu den AVR zur Erprobung der variablen Vergütung zu. Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008. Die von der Einrichtung beantragte Verlängerung bis Ende 2009 hat in der Kommission nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 11. November 2008 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die

Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 11. Dezember 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar mit der Inkraftsetzung durch die (Erz-)Bischöfe, ohne dass es einer Umsetzung durch die Regionalkommissionen bedarf.

Die vorstehenden Beschlüsse werden für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 20. April 2009

Az: 1306/2008

gez.: + Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

Nr. 46 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2010

Alle dringlichen Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand über 5.000 €, die 2010 vorbereitet und begonnen werden sollen, sind dem Bischöflichen Ordinariat Görlitz schriftlich bis zum **31. Juli 2009** anzumelden. Den neuen Abgabetermin bitten wir zu beachten.

Aufgrund der weiterhin angespannten Haushaltslage können nur eingeschränkt Baumaßnahmen in den Bauetat 2010 aufgenommen werden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Beschreibung der Baumaßnahme,
- Geplanter Zeitraum der Baudurchführung,
- Kostenschätzung des Gesamtbauvorhabens nach DIN 276,
- Finanzierung mit Aufschlüsselung.

Die Baumaßnahmen, die in den Bauetat 2009 bereits aufgenommen, jedoch noch nicht realisiert wurden, werden ohne erneute Anmeldung in den Entwurf des Bauetats 2010 übernommen.

Alle Pfarreien und kirchliche Einrichtungen (auch die dem Bischöflichen Ordinariat zugeordneten) werden angehalten, wie bisher auch, die erforderlichen Kleinreparaturen und notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken kontinuierlich durchzuführen.

Nr. 47 Essener Advents- und Weihnachtskalender

Zum 32. Mal erscheint der Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“.

Der pastoral und pädagogisch wertvolle Kalender empfiehlt sich besonders für Pfarrgemeinden, Kindergärten, Schulen und Bildungsstätten.

Aktuelle Infos zu diesem Kalender finden die Gemeinden in der Anlage und im Internet unter: www.essener-adventskalender.de

Nr. 48 Adressenänderung

Herr Pfarrer i.R. Georg Leder wohnt ab 01.07.2009 in
15848 Beeskow
Liebknechtstr. 25

Zomack
Generalvikar